

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitnehmerüberlassung der GfA-Gesellschaft mbH, Tal 15, 80331 München

(1) Vorrang Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Für die Überlassung von Mitarbeitern zwischen Verleiher (GfA-Gesellschaft mbH, Abk. GfA) und Entleiher ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen (§ 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, abgekürzt: AÜG); Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Bestimmungen des AÜG in seiner aktuellsten Fassung gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Entleiher und Verleiher für beide Parteien und gelten bei etwaigen widersprechenden Vereinbarungen stets vorrangig.

(2) Direktionsrecht/Umsetzung

Die Mitarbeiter werden dem Entleiher für die Dauer des Verleihs dem Direktionsrecht und der Aufsicht des Entleihers unterstellt. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die zeitliche Lage dieser Tätigkeit sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren. Der Entleiher ist befugt, dem Mitarbeiter im Rahmen der jeweils vereinbarten Tätigkeit tätigkeitsbezogene Weisungen zu erteilen. Eine vertragliche Beziehung mit dem Mitarbeiter entsteht dadurch jedoch nicht. Der Mitarbeiter darf nur mit Tätigkeiten beauftragt werden, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt sind. An die Mitarbeiter dürfen solche Maschinen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel ausgegeben werden, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen.

Sofern für die Tätigkeit des Mitarbeiters bei dem Entleiher behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder später erforderlich werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese auf seine Kosten einzuholen und der GfA eine Kopie hiervon zu übersenden.

Dem Verleiher verbleibt ein allgemeines Direktionsrecht gegenüber dem Mitarbeiter. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Einsatzdauer, der regelmäßigen Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit, die nur zwischen Verleiher und Entleiher vereinbart werden können.

(3) Fürsorgepflicht des Entleihers

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten. Er hat unserem Mitarbeiter die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen (Kantine, Umkleiden, Spind, Toiletten usw.) in dem selben Umfang der auch seinen Mitarbeitern diese Nutzung ermöglicht, zu gestatten.

Der Mitarbeiter unterliegt während seines Einsatzes den für den Entleiherbetrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen gem. § 11 Abs. 6 AÜG dem Entleiher. Dieser stellt sicher, dass der Mitarbeiter die betrieblichen Einrichtungen der Arbeitssicherheit ungehindert nutzen kann. Er hat dem Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 6 AÜG vor Beginn der Tätigkeit und bei Veränderung in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Hierüber erstellt der Entleiher ein Protokoll, das von dem Mitarbeiter zu unterzeichnen ist. Von diesem Protokoll stellt der Entleiher der GfA auf Verlangen eine Kopie zu Verfügung.

Eine gegebenenfalls erforderliche persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen der ersten Hilfe und eine Gesundheitsuntersuchung werden vom Entleiher unentgeltlich gestellt bzw. veranlasst. Der Entleiher stellt unentgeltlich ein etwaig erforderliches Fahrzeug, Werkzeuge oder sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung. Soweit dies erfolgt, hat ausschließlich der Entleiher für die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände Sorge zu tragen.

Der Entleiher stellt die GfA auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die der Mitarbeiter oder Dritte wegen einer Verletzung der dem Entleiher obliegenden Pflichten der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geltend machen.

Soweit der GfA im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen Aufwendungen entstehen, hat der Entleiher diese zu tragen.

Sofern der Mitarbeiter eine Tätigkeit in dem Betrieb des Entleihers wegen mangelnder Sicherheitseinrichtungen oder einer nicht ausreichenden Unterweisung in Arbeitssicherheit ablehnt, hat der Entleiher uns die Vergütung für die hierdurch entstandenen Ausfallzeiten zu leisten.

(4) Mitarbeiterprüfung/Kulanz Ersteinsatz

Der Entleiher hat die Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Erachtet der Entleiher die fachliche Qualifikation des Mitarbeiters nicht für genügend, ist dies gegenüber der GfA innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Beginn der Tätigkeit schriftlich zu rügen. Erfolgt eine rechtzeitige Rüge gem. Satz 2 nicht, kann der Entleiher nicht mehr geltend machen, die Qualifikation des Mitarbeiters sei nicht genügend.

Sollte der Entleiher innerhalb der **ersten 4 Arbeitsstunden** des ersten Überlassungstages des Mitarbeiters feststellen, dass dieser für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, und der Entleiher besteht deshalb auf Austausch des Mitarbeiters, werden bis zu 4 Arbeitsstunden für diesen Tag nicht berechnet.

(5) Bilanzausfall

Nimmt der Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht auf, oder stellt er diese nachfolgend ein, hat der Entleiher die GfA unverzüglich hierüber zu unterrichten. Unterbleibt eine rechtzeitige Unterrichtung, bestehen für den Zeitraum der nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommenen Tätigkeit und gegenüber keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der GfA die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrungen, Krankheit Epidemien, behördliche Anordnungen – hat die GfA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die GfA, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

Sofern die GfA mit der Überlassung des Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er der GfA eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(6) Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wird der Mitarbeiter über den vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als zu den darin genannten Bedingungen einverständlich verlängert.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von 7 Kalendertagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde zu zahlen.

Das Recht, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigen Gründe jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher

- seine Zahlung einstellt, oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- der Entleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis gegenüber der GfA in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von 2 Wochen nicht leistet,
- der Entleiher seinen Verpflichtungen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit unseres Mitarbeiters nicht erfüllt.

Eine Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bedarf der Schriftform. Eine gegenüber oder von dem Mitarbeiter ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(7) Mitarbeiterersatz/Ungewöhnliche Umstände

Die GfA ist berechtigt, die Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch andere, qualitativ gleichwertige zu ersetzen. Wegen Krankheit ausgefallene überlassene Mitarbeiter können von der GfA ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

(8) Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter richtet sich nach der regelmäßigen Wochenarbeitszeit beim Entleiher. Auch hinsichtlich des sonstigen Arbeitszeitregimes gelten die Regelungen des Entleihers, die für den Mitarbeiter nicht ungünstiger als für die vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers sein dürfen. Der Entleiher sorgt dafür, dass die vorgegebene gesetzliche Arbeitszeit strikt eingehalten wird. Ausnahmeregelungen müssen durch den Entleiher vor abweichendem Einsatz eingeholt werden (§ 7 Arbeitszeitgesetz).

(9) Vergütung, Zuschläge,

Sämtliche Preisangaben in unseren Angeboten, Bestätigungsschreiben und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen sind Nettoangaben, auf welche der Entleiher die anfallende Umsatzsteuer zu entrichten hat.

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen uns und dem Mitarbeiter findet der zwischen iGZ und dem DGB geschlossene Tarifvertrag Anwendung.

Soweit nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages Erhöhungen der nach Maßgabe dieses Tarifvertrages an den Mitarbeiter zu zahlenden Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld, oder sonstiger Sondervergütungen) oder Aufwandsersatzleistungen wirksam werden, sind wir berechtigt, den Stundenverrechnungssatz oder gegebenenfalls vereinbarte Aufwandsersatzleistungen entsprechend zu erhöhen.

Es werden grundsätzlich folgende Zuschläge auf den jeweils vereinbarten Verrechnungssatz erhoben:

- 25% für jede zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeitsstunde,
- 25% für jede Mehrarbeitsstunde (ab 9. Arbeitsstunde/Tag oder 41. Arbeitsstunde/Woche),
- 50% für jede an einem Sonntag geleistete Arbeitsstunde,
- 100% für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen möglich. Eine Abtretung der uns gegenüber bestehenden Ansprüche ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

(10) Haftung

Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter im Rahmen seiner Beschäftigung sowie durch etwaige Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen beim Entleiher verursacht.

Unsere Haftung erfasst nur eine vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommene Verletzung unserer Pflichten; im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auf für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Unsere Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von uns den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.

Eine Haftung für mögliche indirekte oder Folgeschäden ist stets ausgeschlossen. Eventuell haftungsrechtliche Ansprüche des Verleihers gegen Mitarbeiter der GfA werden dem Entleiher abgetreten.

(11) Geheimhaltung /Schweigepflicht

Der überlassene Mitarbeiter unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Entleiher der Schweigepflicht. Darüber hinaus sind Verleiher und Mitarbeiter der Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Leiharbeit zugegangenen Informationen über etwaige Geschäftsgeheimnisse des Entleihers oder sonstiger schutzwürdiger Informationen über Geschäftsangelegenheiten verpflichtet.

(12) Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle des Mitarbeiters sind durch den Entleiher dem Verleiher und durch den Verleiher dem zuständigen Versicherungsträger unverzüglich zu melden. Der Entleiher übermittelt dem Verleiher die notwendigen Informationen, damit dieser unverzüglich eine Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII erstellen kann. Der Entleiher hat bei der Aufklärung von Unfallhergang und Unfallursache eine Mitwirkungspflicht.

(13) Streik

Der Mitarbeiter ist gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG nicht verpflichtet, in dem Betrieb des Auftraggebers tätig zu werden, solange dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird der Entleiher für die ausfallende Arbeitszeit von der vereinbarten Vergütung nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Mitarbeiter einzusetzen.

Im Streikfalle ist der Verleiher berechtigt, seine Mitarbeiter vom Entleiher sofort abziehen. Streiks berechtigen den Entleiher nicht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

(14) Tätigkeitsnachweise

Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm vom Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise unverzüglich nach Ablauf des vereinbarten Rechnungslegungszeitraumes und Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit zu unterzeichnen und diesem auszuhändigen.

Diese Nachweise bilden die Grundlage für die Rechnungslegung. Nachträgliche Einwände, insbesondere Stundenkürzungen, können nicht berücksichtigt werden. Sollten die vorgelegten Tätigkeitsnachweise trotz schriftlicher Mahnung der GfA nicht innerhalb von 5 Werktagen nach erfolgter Mahnung durch den Entleiher geprüft und unterzeichnet sein, ist die GfA berechtigt, die Rechnungslegung auf der Grundlage der durch die Mitarbeiter eingereichten Tätigkeitsnachweise durchzuführen. Der Entleiher erkennt in diesem Fall die sachliche Richtigkeit der durch den Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise ohne Vorbehalt an.

(15) Rechnungslegung

Es gilt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, wöchentliche Rechnungslegung. Soweit aus der Rechnung nichts anderes ersichtlich ist, ist die Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zu begleichen. Kommt der Entleiher mit der Zahlung länger als 7 Tage in Verzug, so ist die GfA berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen oder die Fortführung der Arbeiten solange zu verweigern, bis die Forderung vollständig beglichen ist. Kommt der Entleiher mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes ganz oder teilweise in Verzug, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 288, 286 BGB.

(16) Zahlung an Mitarbeiter

Es dürfen vom Entleiher an den Mitarbeiter keinerlei Zahlungen geleistet werden. Zahlungen an Mitarbeiter werden ausschließlich durch die GfA geleistet. Für eventuell an Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Entleiher wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.

(17) Abweichende Bedingungen

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich bestätigt wird, gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen.

(18) Salvatorische Klausel

Für alle Verträge gilt: Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

(19) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bautzen.

Gelesen und einverstanden

Ort/Datum

Unterschrift des Entleihers